

Interpellation von Hp. Niederhäuser und Mitunterzeichner(inne)n: "Nothilfe und Menschenwürde"

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Der Interpellant spricht mit seiner Interpellation betr. "Nothilfe und Menschenwürde" (im Zusammenhang mit dem Asylwesen im Thurgau) eine wichtige Frage an. Die Frage, wie Asylsuchende, ob ausreisepflichtig oder nicht, in der Schweiz behandelt werden, darf der Kirche nicht egal sein. Das würde auch dann gelten, wenn die Kirche nicht, wie es im Thurgau der Fall ist, via Peregrina-Stiftung in die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden involviert wäre. Im Fall des Kantons Thurgau, wo die Landeskirchen via Peregrina-Stiftung in diesem Bereich explizit Verantwortung tragen, gilt es erst recht.

1. Ausgangslage

Peregrina-Stiftung seit 1986: Betreuung von Asylsuchenden

Im Jahr 1985 gründeten die beiden Thurgauer Landeskirchen eine Stiftung mit Sitz in Frauenfeld unter dem Namen "Peregrina-Stiftung". In § 3 der Stiftungsurkunde heisst es: "Die Stiftung hat die Aufgabe, Asylsuchende und Asylanten zu betreuen und ihnen das Fortkommen zu erleichtern. Sie betreibt ein oder mehrere Durchgangsheime." Im Stiftungsrat haben 5 Personen Einsitz, je 2 von den Landeskirchen delegierte und eine vom Regierungsrat delegierte Person.

Aktuell sind Mitglieder des Stiftungsrates:

Regierungsrat Dr. J. Stark, Kirchenratspräsident Cyrill Bischof, Kirchenrätin Marie Anne Rütishauser, Kirchenrätin Gerda Schärer und Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler. Letzterer nimmt seit 2005 die Präsidiumsfunction wahr, hat aber in der Sitzung des Stiftungsrates vom 18. März 2019 seinen Rücktritt auf 31. Mai 2020 bekanntgegeben.

Die Peregrina-Stiftung führt aktuell 6 Durchgangsheime.

Seit der Arbeitsaufnahme im Jahr 1986 wurden 11'435 Personen des Asylbereichs aus 99 Ländern betreut, und es wurden 2'421'718 Übernachtungen registriert (Stand Ende 2018). – Dass die Verantwortlichen im extrem exponierten Umfeld des Asylwesens diese Leistung vollbracht haben und weiterhin vollbringen, verdient Anerkennung.

Zusätzliche Aufgabe seit 2010: Betreuung anerkannter Flüchtlinge

Nachdem im Jahr 2010 der Peregrina-Stiftung auch die Aufgabe der Begleitung der anerkannten Flüchtlinge übertragen worden war, wurde die Stiftungsurkunde entsprechend angepasst. Sie aktuelle Stiftungsurkunde datiert darum vom 21. April 2011. Die Büros zur Begleitung der anerkannten Flüchtlinge sind in Sulgen domiziliert.

Zentrale Beistandschaft für Unbegleitete Minderjährige seit 2017

In den letzten Jahren befanden sich unter den Asylsuchenden, die in die Schweiz kamen, zunehmend unbegleitete Minderjährige (UMA). Aufgrund eines politischen Vorstosses im

Kantonsrat wurde entschieden, die Beistandschaft für die UMA zentral zu organisieren, und es wurde eine entsprechende Stelle geschaffen. Der Stelleninhaber ist arbeitsrechtlich der Peregrina-Stiftung zugeordnet und untersteht direkt dem Stiftungspräsidenten, inhaltlich ist seine Arbeit aber der KESB zugeordnet. Die Zahl der UMA ging in den letzten drei Jahren deutlich zurück. Lag der Höchststand im November 2016 bei 64, waren es im September 2019 noch deren 18.

Neustrukturierung des Asylwesens seit 1. März 2019

Nochmals neu akzentuiert wurde die Arbeit der Peregrina-Stiftung durch den Entscheid, im Bundeszentrum Kreuzlingen nur noch Ausreisepflichtige (also Personen mit einem Negativ-Entscheid) unterzubringen. Wenn diese das Land nicht in einer bestimmten Frist verlassen, werden sie als Nothilfebezüger den Durchgangsheimen der Peregrina-Stiftung zugewiesen. Neu ist die Situation für die Peregrina-Stiftung, auch Nothilfebezüger unterzubringen, nicht. Sie tut dies seit 2004. Und gegenwärtig ist deren Anteil mit 34% nicht höher als in den letzten Jahren üblich. Er dürfte allerdings in absehbarer Zeit steigen.

2. Grundsätzliche Überlegungen

Dass die Landeskirchen nicht nur anwaltschaftlich (z.B. via HEKS, Caritas oder Agathu) sich für Asylsuchende einsetzen, sondern auch in die praktische Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden massgeblich eingebunden sind – mit dem ganzen damit verbundenen Konfliktpotenzial – findet der Kirchenrat richtig (vgl. dazu z.B. die Ausführungen im Jahresbericht 2017 des Kirchenrates, S. 13). Es besteht diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit dem Sozialamt des Kantons Thurgau und teilweise auch mit dem Migrationsamt.

Ganz grundsätzlich kann man sich angesichts der künftigen Fokussierung auf die Betreuung von Ausreisepflichtigen, etwas zugespitzt, fragen: Machen sich die Kirchen mit der Weiterführung ihres Engagements in der Peregrina-Stiftung zu Helfershelfern eines Systems der Abschiebung, welches – das liegt in der Natur der Sache – für die Betroffenen oft unschön ist? Dazu stellt der Kirchenrat folgende Überlegungen an:

Wenn das Land befindet, es dürften nicht alle, die gern in die Schweiz kommen und hier bleiben würden, dies auch tun, und wenn nach einem aufwändigen System, unter Gewährleistung der rechtlichen Mittel, befunden wird, diese oder jene Asylsuchenden müssten das Land wieder verlassen, braucht es immer irgendwo den entsprechenden Vollzug. Und dieser ist, ausser man finde einvernehmliche Lösungen (z.B. mit einer Pauschale als Starthilfe im Herkunftsland), nie schön.

Die Kirchen können sagen: "Damit wollen wir nichts zu tun haben. Wir machen uns die Hände nicht schmutzig." Der Kirchenrat findet aber, dass es sich die Kirchen damit zu einfach machen würden. Und auch der Interpellant fordert ja nicht einen Ausstieg aus dieser Arbeit. Die Frage ist, ob und wie die Kirchen Einfluss nehmen können, dass die in jedem Fall schmerzlichen Abläufe so gestaltet werden können, dass, um mit Worten des Interpellanten zu reden, "dem von einem christlichen Ethos zu fordernden Mindestmass an Menschenwürde für die betroffenen ausreisepflichtigen Personen Rechnung getragen wird."

Aufgrund der Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt das neue System noch gar nicht wirklich zum Tragen kommt, kann noch nicht sehr aussagekräftig über die Erfahrungen damit gesprochen werden. Der Kanton rechnet damit, dass "frühestens per Juni 2020 mit genügend aussagekräftigen Erkenntnissen zu rechnen" sei.

3. Die Situation vor Ort

Wichtiger noch, als was den Grundsatzpapieren zu entnehmen ist, ist die konkrete Umsetzung vor Ort. Angesichts des 4-Stufen-Systems gemäss Nothilfe-Konzept, das auch der Interpellant erwähnt, steht besonders die Arbeit in der Unterkunft Hefenhofen (Stufe 3 und 4) unter Beobachtung. Zurzeit ist diese nur schwach belegt. Die Grundbedürfnisse werden gestillt: Wohnen (zurzeit angesichts der schwachen Belegung sogar sehr komfortabel), Essen (die Bewohner können die Esswaren via Heimleitung bestellen und dies in modern eingerichteten Küchen zubereiten), ärztliche Versorgung etc. sind gewährleistet. Die Unterkunft ist hell und sauber, und es hat im und um das Haus viel Platz. Die Bewohner haben völlige Bewegungsfreiheit, dürfen aber keinen Besuch empfangen. Diesen für die Ausreisepflichtigen in allen Durchgangsheimen geltenden Grundsatz hält der Kirchenrat für sinnvoll, schon aus Sicherheitsgründen – damit sich nicht Leute aufhalten, die dazu kein Recht haben. Das Besuchsverbot muss allerdings angemessen angewendet werden, was in der Vergangenheit aus Sicht des Kirchenrates nicht immer der Fall war, so dass bei besorgten Bürger(inne)n der Verdacht aufkommen konnte, die Betreiber der Heime hätten etwas zu verstecken. Dies ist jedoch absolut nicht der Fall. – Ausserhalb des Heims dürfen die Bewohner sich uneingeschränkt mit Leuten treffen.

Von den im Nothilfe-Konzept erwähnten Massnahmen bei Stufe 4 scheint dem Kirchenrat am ehesten die Bemerkung "Die Ausreisepflichtigen werden periodisch nach Möglichkeit einer andern Unterkunft zugewiesen, um eine Eingewöhnung zu verhindern" problematisch. Bis jetzt wird dies aber nicht praktiziert, oder höchstens, wenn sich Zusammensetzungen von Bewohner(inne)n ergeben, die im Zusammenleben schwierig sind. Und bei Familien mit Kindern (die die örtliche Schule besuchen) wird dies ohnehin nicht praktiziert.

Auch bei den Betreuungszeiten gäbe es nach Einschätzung des Kirchenrates noch "Spielraum nach oben."

Dass bei Ausreisepflichtigen nicht Signale gesetzt werden (z.B. durch Integrationsmassnahmen), dass sie möglicherweise doch bleiben dürfen, ist nachvollziehbar. Private dürfen aber ohne Weiteres Angebote machen. Auf diese Angebote wird an einem Anschlagbrett in der Unterkunft aufmerksam gemacht.

Wenn der Staat nicht für jeden in seinen Grenzen lebenden Menschen (auch die, die kein Aufenthaltsrecht haben) die genannten Mindeststandards gewährleisten würde, müsste dies wohl durch Private oder durch Kirchen geschehen. Es ist nicht anzunehmen, dass diese auf Dauer einen ähnlich hohen Standard gewährleisten könnten. Insofern brauchen sich die Kirchen nicht zu schämen, das oben beschriebene Angebot, das tatsächlich Züge einer Mindestversorgung trägt ("Nothilfe"), mit zu verantworten.

4. Antwort auf die konkreten Fragen

- Der Kirchenrat sieht keine Notwendigkeit einer grundsätzlichen kirchlich-kritischen Stellungnahme zur "Kantonalen Nothilfestrategie". Wie auch immer diese Nothilfe ausgestattet ist – die Schnittstelle von Unterbringung und Vollzug der Ausreise ist und bleibt in vielen Fällen schmerzlich, umso mehr, wenn Leute schon längere Zeit in der Schweiz gelebt haben. Aus diesem Grund erachtet der Kirchenrat die Bemühungen um Beschleunigung der Verfahren als richtig. Im Einzelnen sieht er aber durchaus Schwachpunkte, die es – sofort oder im Rahmen der Auswertung der ersten Erfahrungen – auszumerzen gilt.
- Die pauschale Einschätzung, die Strategie sei nicht menschenwürdig, teilt der Kirchenrat nicht. Dass da oder dort "der Spielraum noch mehr nach oben ausgeschöpft" werden soll – ohne falsche Signale im Sinne eines Bleiberechts zu setzen –, unterstützt der Kirchenrat aber. Er hat als Mitstifter der Peregrina-Stiftung diesbezüglich in

beschränktem Umfang direkte Einflussmöglichkeiten.

- Die Hauptaufgabe der Peregrina-Stiftung ist die Unterbringung der Asylsuchenden. Daran hat sich seit der Gründung der Stiftung nichts geändert. Weder das anwaltschaftliche Engagement zugunsten eines Bleiberechts noch die Mithilfe beim Vollzug rechtskräftiger Entscheide zur Ausreise gehört dazu. Es ist mithin nicht eine "Doppelrolle", die die Peregrina-Stiftung übernimmt.

Unabhängig von der aktuellen Situation mit dem Nothilfekonzept muss sich der Kirchenrat (oder besser: beide Kirchenräte) aber Gedanken machen, wie es weitergehen soll. Aufgrund der stetig gewachsenen Aufgaben ist es fraglich, ob mit den bisherigen Mitteln gewährleistet ist, dass die Kirchen ihre Anliegen genügend und immer rechtzeitig einbringen können. Vermutlich werden sich die beiden Landeskirchen entscheiden müssen, entweder sich vermehrt in der Stiftung auf allen Ebenen zu engagieren oder diese Art von Zusammenarbeit mit dem Staat zu beenden. Ein Schritt in Richtung vermehrtes Engagement wurde schon gemacht, indem in Zukunft die Kirchenräte nicht nur für Mitglieder des Stiftungsrates ein Vorschlagsrecht haben sollen, sondern auch für die mittlere Ebene (Verwaltungskommission). Ein vermehrtes Engagement kirchlicher Vertreter auf allen Ebenen braucht aber auch die entsprechenden Ressourcen. Schon jetzt übersteigen die Aufgaben des Stiftungsratspräsidiums das Mass dessen, was auf ehrenamtlicher Basis nebenher geleistet werden kann.

- Für die Kirchgemeinden und Institutionen, die sich mit Hilfe von Freiwilligen der Thematik annehmen, ändert sich zurzeit vor allem insofern etwas, als die Zahl der Asylsuchenden deutlich zurückgegangen ist. Das wirkt sich stark auf die Belegung der Unterkünfte auf allen Ebenen aus (Bundeszentrum in Kreuzlingen, Durchgangsheime der Peregrina-Stiftung, Unterbringungen in den Gemeinden). Aus diesen Gründen legt es sich nahe, dass Freiwillige sich vermehrt um Leute mit anerkanntem Flüchtlingsstatus oder vorläufig Aufgenommene bemühen – davon gibt es im Thurgau sehr viele, und das Ziel der Integration ist oft nicht leicht zu erreichen.

Auch bei Asylsuchenden mit Negativ-Entscheid gibt es Möglichkeiten, ihr Alltagsleben in der Schweiz zu erleichtern. Entsprechende Angebote können wie oben beschrieben via Anschlagbretter in den Unterkünften und via persönliche Kontakte gemacht werden. Nicht hilfreich ist es, wenn Personen von aussen einzelnen Ausreisepflichtigen signalisieren, dass sie für sie möglicherweise doch noch ein Aufenthaltsrecht erwirken können.

Dem Kirchenrat ist das Schicksal von Menschen, auch wenn sie nach langen und sorgfältigen Abklärungen einen Negativ-Entscheid haben, nicht egal. Sich gegen die daraus entstehenden Konsequenzen zu wehren oder die Augen davor zu verschliessen, ist aber keine Option – es sei denn, man fordere das uneingeschränkte Aufenthaltsrecht jedes Menschen in unserem Land.

Ob es angezeigt ist, im vorliegenden Zusammenhang den Kirchgemeinden oder einzelnen Gruppen und Institutionen Informationen zukommen zu lassen, wird der evangelische Kirchenrat mit dem katholischen Kirchenrat besprechen.

Frauenfeld, 2. Oktober 2019

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi